

Beitragsordnung des 1. SV Oberkrämer 11 e.V.

1. Beitragspflicht

- 1.1. Alle Mitglieder des 1. SV Oberkrämer 11 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- 1.2. Es werden unterschieden:
 - 1.2.1. Senioren
 - 1.2.2. Erwachsene
 - 1.2.3. Jugendliche
 - 1.2.4. passive Mitglieder
 - 1.2.5. Ehrenmitglieder
- 1.3. **Senioren** sind aktive Sportlerinnen und Sportler, die ausschließlich Freizeitsport in der Sparte Seniorensport betreiben.
- 1.4. **Erwachsene** sind aktive Sportlerinnen und Sportler ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb in den Sparten Fußball und Zumba teilnehmen.
- 1.5. **Jugendliche+Kinder** sind aktive Sportlerinnen und Sportler, die am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb in den Sparten Fußball, Zumba und Hockey in den Wettkampfklassen G-A -Junioren teilnehmen
- 1.6. **Passive** Mitglieder sind Mitglieder jeglichen Alters, die nicht am Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 1.7. **Ehrenmitglieder** werden durch die zuständigen Vereinsorgane ernannt.

2. Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren

2.1. Ab dem 01.04.2026 gelten folgende **Jahresbeitragsätze**:

2.1.1. Senioren (nur Seniorensport):	60,00 € (= 5,00 €/Monat)
2.1.2. Erwachsene (Fußball):	192,00 € (= 16,00 €/Monat)
2.1.3. Erwachsene Zumba	150,00 € (= 12,50 €/Monat)
2.1.4. Jugendliche+Kinder (Fußball und Zumba):	120,00 € (= 10,00 €/Monat)
2.1.5. passive Mitglieder:	48,00 € (= 4,00 €/Monat)
2.1.6. Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
2.1.7. Jugendliche/Kinder Abteilung Hockey	240,00 € (= 20€/Monat)
2.1.8. Schulhockey AG ohne Spielbetrieb	60,00 € (jährlich pauschal)

2.2. Ab dem 01.07.2023 gelten folgende **einmalige Aufnahmegebühren**:

2.2.1. Senioren:	0,00 €
2.2.2. Erwachsene:	10,00 € inkl. Passgebühr
2.2.3. Jugendliche+Kinder	10,00 € inkl Passgebühr
2.2.4. passive Mitglieder:	0,00 €

3. Beitragszahlungen

- 3.1. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Quartalsbeitrag berechnet. Der anteilige Quartalsbeitrag wird mit der Bestätigung der Vereinsmitgliedschaft fällig.
- 3.2. Die Beiträge sind durch Einzugsverfahren vierteljährlich im Voraus zu entrichten, für die Abteilung Hockey, monatlich. Sie werden jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals/Monats eingezogen. Abbuchungen können nur von einem Girokonto vorgenommen werden.
- 3.3. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- 3.4. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen und Aufnahmegebühr zu leisten.
- 3.5. Sollte der Forderungseinzug fehlschlagen oder sollten unberechtigte Rückbuchungen vorgenommen werden, so hat der Zahlungspflichtige für die entstandenen Mehrkosten aufzukommen. In diesen Fällen muss vom Mitglied eine neue Abbuchungserlaubnis erteilt werden.
- 3.6. Grundsätzlich werden alle Beiträge über das SEPA Verfahren eingezogen. Rechnungslegung oder Barzahlungen sind nicht möglich.
- 3.7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnung erhoben.

- 3.8. Wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe eines Quartals/Monats die Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge.
- 3.9. Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vorstand/Schatzmeister umgehend schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

4. Sonderregelungen

- 4.1. Allgemeine Beitragsermäßigungen
 - 4.1.1. Mitglieder, die nebenberuflich als Trainer oder Übungsleiter für den 1. SV Oberkrämer 11 e.V. tätig sind, werden für die Dauer ihrer Tätigkeit von der Beitragszahlung befreit; Grundlage hierzu ist ein Beschluss des Vorstands über die Festlegung, wer Trainer oder Übungsleiter ist.
 - 4.1.2. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende und Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen auf Antrag den Beitrag für Jugendliche. Eine Berücksichtigung als Familienmitglied kann dann stattfinden, wenn der junge Erwachsene noch in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens zwei weiteren Familienvereinsmitgliedern lebt. Ein Nachweis ist auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.
 - 4.1.3. Sind mindestens **drei** Mitglieder einer Familie gleichzeitig Vereinsmitglieder, so wird auf Antrag jedem Familienvereinsmitglied eine Beitragsermäßigung in Höhe von 35 % gewährt. Als Familie im Sinne der Beitragsordnung gelten Elternteile sowohl alleinerziehend als auch in Ehe-, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften mit mindestens einem Kind oder Jugendlichen (s. auch 4.1.2.). Alle Vereinsmitglieder der Familie leben in häuslicher Gemeinschaft unter gleicher Meldeanschrift. Ein Nachweis ist auf Verlangen dem Vorstand vorzulegen.
- 4.2. Der Vorstand kann weitere Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen auf Antrag gewähren.

5. Datenschutz

- 5.1. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 16.3.2026 beschlossen.